

NR. 1483 | 12.07.2022

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der  
Fakultät für Sozialwissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 04.07.2022

## **Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum**

vom 04.07.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck und Inhalt der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen der Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme – „entfällt“
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **Anlagen**

- 1 Betreuungsvereinbarung
- 2 Nachweis über strukturierte Promotion
- 3 Muster für das Titelblatt der Dissertation
- 4 Ergänzende Ausführungen zu § 11 Abs. 6 Buchstabe f

## **Präambel**

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Sozialwissenschaft hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt bei Promovierenden der Fakultät für Sozialwissenschaft die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch die Fakultät voraus.

## **§ 1 Doktorgrad**

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Die Fakultät für Sozialwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaft (Dr. rer. soc.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Ausnahmen gelten für interdisziplinäre Promotionsverfahren nach § 4.
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) Die Fakultät für Sozialwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates für besondere wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Sozialwissenschaft.

## **§ 2 Zweck und Inhalt der Promotion**

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der

Sozialwissenschaft nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(2) An der Fakultät sind folgende sozialwissenschaftliche Fachgebiete vertreten:

- Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Sozialökonomik / Sozialpolitik
- Sozialpsychologie / Sozialanthropologie
- Fachdidaktik der Sozialwissenschaft

Ein Fachgebiet außerhalb der Fakultät kann jedes Fach sein, das in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Dissertation steht und an der Ruhr-Universität Bochum durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten vertreten ist.

(3) Im Sinne der interdisziplinären Ausrichtung der Sozialwissenschaft erstreckt sich die Promotion auf mehrere Fachgebiete. Dazu ist die Dissertation in mindestens einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet nach Abs. 2 verankert, die Disputation bezieht sich auf drei Fachgebiete, von denen zwei sozialwissenschaftliche Fachgebiete sein müssen.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaft entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Entsprechend den fachspezifischen Bestimmungen der Fakultät für Sozialwissenschaft ist der Promotionsausschuss Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem und den Mitgliedern des Fakultätsrates mit Ausnahme der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung. Von den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Sozialwissenschaft angehören.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Ordnung für einzelne Entscheidungen keine abweichende Regelung getroffen wird. Bei Entscheidungen, welche die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 5 oder die Bewertung der Promotionsleistungen der Kandidaten betreffen, wirken die studentischen Mitglieder nicht mit. Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitglieder, soweit sie nicht promoviert sind. Promovierte hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fakultät für Sozialwissenschaft Lehrende können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Promotionsausschuss hat für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses sind in einem Protokoll

festzuhalten. Die an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten haben das Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Protokollabschnitte. Beschlüsse des Promotionsausschusses sind den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen und, soweit in dieser Ordnung vorgesehen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
  2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
  3. Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen,
  4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
  5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 3,
  6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
  7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
  8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens.
- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Abs. 5 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

#### § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren, die die an der Fakultät vertretenen Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 überschreiten, kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den gemäß § 3 Abs. 2 im Promotionsausschuss vertretenen Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie § 19 gelten entsprechend.

## § 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zugang zur Promotion hat, wer
  - a) einen Abschluss nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien oder
  - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, der in mindestens einem der in § 2 Abs. 2 genannten Fachgebiete oder in einem Fach erworben wurde, das in einem vom Antragsteller/von der Antragstellerin darzulegenden Zusammenhang mit mindestens einem dieser Fachgebiete steht; gegebenenfalls sind Auflagen über nachzuholende Studienleistungen auszusprechen.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Abschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a und c müssen mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. Von dem Notenkriterium kann abgewichen werden, wenn der Promotionsausschuss einem begründeten Antrag einstimmig zustimmt. Ein Abschluss nach Abs. 1 Buchstaben b muss mindestens mit der Note „sehr gut“ bewertet sein. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Auf die Promotion vorbereitende Studien nach Abs. 1 Buchstabe b müssen den Studienmodulen des Masterstudiums Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität ohne Berücksichtigung der Abschlussprüfung entsprechen. Diese Studien werden vom Promotionsausschuss durch eine Vereinbarung im Einvernehmen mit den beiden Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Kreis der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Personen festgelegt. Die Durchschnittsnote der Module des vorbereitenden Studiums muss mindestens „gut“ sein.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Um festzustellen, dass die geplante Promotion der in § 2 Abs. 3 geforderten interdisziplinären Ausrichtung entspricht, bedarf es zweier schriftlicher Stellungnahmen aus den Fachgebieten der Fakultät. Die Stellungnahmen werden auf der Basis eines Exposé von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und einer weiteren Person angefertigt, die Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent der Fakultät ist und nach Möglichkeit ein anderes Fachgebiet als die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer vertritt. Der Promotionsausschuss regelt die inhaltlichen Anforderungen an das Exposé.
- (6) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z.B. Deutsch oder Englisch – verfügt.

## **§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
  1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
  2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
  3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
  4. die Stellungnahme nach § 5 Abs. 5,
  5. die Betreuungsvereinbarung mit den nach § 7 gewählten Betreuerinnen oder Betreuern der Dissertation (s. Anlage zu dieser Ordnung; die Unterschrift des Zweitbetreuers/der Zweitbetreuerin kann in einer Frist von bis zu sechs Monaten nachgereicht werden),
  6. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand und damit die Aufnahme in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis der Fakultät für Sozialwissenschaft entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme wird verweigert, wenn
  - a. die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
  - b. an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/ einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
  - c. die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

## **§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme**

„entfällt“

## **§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie

nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss im für das Promotionsvorhaben relevanten Fachgebiet ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.

- (2) Als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer können die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät gewählt werden. Bei einem Ausscheiden aus der Fakultät können Erstbetreuerin oder Erstbetreuer diese Funktion bis zu drei Jahre weiter ausüben. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können auch die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter einer anderen Fakultät und einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule gewählt werden. Die Funktionen der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers sind gegenüber denen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers gleichwertig.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für die Doktorandinnen und Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Betreuung begründet. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus der Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
  1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
  2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
  3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposé nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
  4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.

### **§ 8 Strukturierung der Promotion**

- (1) Die Promotion erfolgt in der Fakultät für Sozialwissenschaft in der Regel als strukturierte Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät, der RUB Research School und anderer Anbieter ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Eine individuell betreute Promotion ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

- (2) Im Rahmen der strukturieren Promotion nehmen die Promovierenden an folgenden Veranstaltungen teil:
- a) An einem nach thematischen Schwerpunkten aufgeteilten Promotionskolloquium. Ein Promotionskolloquium wird semesterweise von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft eröffnet und in der Folge von den Promovierenden selbstständig organisiert. Jede/r Promovierende präsentiert sein Promotionsvorhaben mindestens einmal, bei dieser Präsentation nimmt eine betreuende Person teil. Befreiungen von der Teilnahme an diesem Kolloquium können auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss ausgesprochen werden. Als Befreiungstatbestände gelten z.B. Auslandsaufenthalte oder unabweisbare familiäre Verpflichtungen.
  - b) An einer vertiefenden Veranstaltung aus den Bereichen Theorie oder Methoden. Die Promovierenden haben hierbei die Wahl, auf Angebote der Fakultät zurückzugreifen oder einschlägige Veranstaltungen anderer Anbieter zu besuchen. Über die Teilnahme berichten die Promovierenden im Promotionskolloquium. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung wird bei Bedarf und nach Maßgabe verfügbarer Mittel von der Fakultät finanziell unterstützt.
  - c) An einer vertiefenden Veranstaltung in einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet nach § 2 Abs. 2, das nicht Hauptgebiet der Dissertation ist. Die Promovierenden haben hierbei die Wahl, auf Angebote der Fakultät zurückzugreifen, einschlägige Veranstaltungen anderer Anbieter zu besuchen oder bereits vor der Promotion erbrachte Studien nachzuweisen. Über die Teilnahme berichten die Promovierenden im Promotionskolloquium.
  - d) Am sozialwissenschaftlichen Kolloquium der Fakultät. Die Teilnahme bietet den Promovierenden die Gelegenheit, sich an der Diskussion eines breiten Spektrums sozialwissenschaftlicher Themen zu beteiligen. Von der Teilnahme am sozialwissenschaftlichen Kolloquium können Promovierende auf begründeten Antrag befreit oder zeitweise freigestellt werden. Neben Auslandsaufenthalten, familiären Verpflichtungen etc. gelten auch Dienstverpflichtungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses an der RUB als Gründe. Die Entscheidung über die Befreiung liegt bei der jeweiligen Erstbetreuerin oder dem jeweiligen Erstbetreuer.
  - e) Am überfachlichen Qualifikationsangebot der RUB Research School.
- Die Promovierenden dokumentieren ihre im Rahmen der strukturierten Promotion erbrachten Leistungen eigenverantwortlich auf einem dafür vorgesehenen Formblatt (s. Anlage zu dieser Ordnung).
- (3) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. den verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden

### **§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Dissertation in sechs gebundenen oder fest gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthält,
  2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,

3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
  4. eine der Arbeit beigelegte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßigem Wortlaut: "Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.",
  5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
  6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
  7. die Betreuungsvereinbarung mit der Unterschrift beider Betreuer (§ 7) einschließlich des Nachweises über die Teilnahme an den der strukturierten Promotion zugeordneten Studien oder entsprechender Befreiungsbestätigungen (§ 8),
  8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt und kein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst besteht,
  9. die Angabe von drei Fachgebieten, auf die sich die Disputation erstrecken soll; zwei dieser Fachgebiete müssen sozialwissenschaftliche Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 sein,
  10. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Vorschläge zur Auswahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters sowie der mündlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer machen.
  - (3) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
    - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
    - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
    - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (4) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 10 Promotionskommission**

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die Promotionskommission ist das für die

Bewertung der Promotionsleistungen sowie die Durchführung der Disputation zuständige Gremium. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor aus der Promotionskommission, die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter der Dissertation ist.

- (2) Die Promotionskommission besteht aus den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation (§ 12), zwei weiteren habilitierten Mitgliedern sowie einem promovierten Mitglied. Ein Mitglied der Kommission kann Mitglied einer anderen Fakultät der RUB oder einer anderen Hochschule sein. Die Mitglieder der Promotionskommission müssen die nach § 9 Abs. 1 Ziffer 9 festgelegten Fachgebiete abdecken. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein. Sie sind aus dem unter § 7 Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis auszuwählen.
- (3) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit absoluter Mehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

### § 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Sozialwissenschaft nachweisen. Die Dissertation muss eigene, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der bzw. des Promovierenden. Sie ist in druckreifer Form mit einem Titelblatt nach dem vom Promotionsausschuss herausgegebenen Muster (s. Anlage zu dieser Ordnung) einzureichen.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (6) Eine kumulative Dissertation ist möglich. Das Ergebnis der kumulativen Dissertation muss den in § 2 Abs. 1 formulierten Anforderungen an eine Einzelarbeit genügen.
  - a) Als wissenschaftliche Beiträge kommen in Frage: Publikationen oder zur Publikation angenommene Manuskripte in Fachzeitschriften (Hauptartikel; keine Forschungsnotizen oder Rezensionen) oder Beiträge in Sammelbänden und Ko-Autorenschaft in Monografien, die von wissenschaftlichen Verlagen publiziert werden.
  - b) Insgesamt sind mindestens drei wissenschaftliche Beiträge vorzulegen. Mindestens zwei dieser Beiträge müssen in Allein-Autorenschaft verfasst und nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren (double blind peer review) zur Publikation angenommen worden sein. Im Falle einer Ko-Autorenschaft ist der selbständige wissenschaftliche Anteil des Promovenden bzw. der Promovenden in Form einer Erklärung durch alle Ko-Autoren darzulegen.

- c) Die vorgelegten wissenschaftlichen Beiträge müssen eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption aufweisen. Zu diesem Zweck ist eine selbständig verfasste, wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, die die Einzelarbeiten umfassend in den aktuellen Forschungsstand einordnet, deren inhaltlichen Zusammenhang darstellt und weiterführende Forschungsperspektiven entwickelt.
  - d) Eine Ko-Autorin bzw. ein Ko-Autor eines zur Dissertation gehörenden Textes kann nicht zur Gutachterin oder zum Gutachter dieses Teils der Dissertation benannt werden. Hierfür muss eine zusätzliche Gutachterin oder ein zusätzlicher Gutachter bestellt werden.
  - e) Die Artikel der kumulativen Dissertation sollen i.d.R. nicht früher als 6 Jahre vor der Zulassung zur Promotion formuliert worden sein. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Promotionsausschuss.
  - f) Wird eine kumulative Dissertation im Fachgebiet Sozialökonomik / Sozialpolitik angestrebt, können anstelle der Bestimmungen nach Buchstaben a bis e die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum (in der jeweils gültigen Fassung; s. Anlage zu dieser Ordnung) gelten. Voraussetzung ist die Feststellung, dass eine Dissertation überwiegend dem Fachgebiet Sozialökonomik / Sozialpolitik zuzuordnen ist. Diese wird auf Antrag der bzw. des Promovierenden vom Promotionsausschuss spätestens vor der Zulassung zur Promotion getroffen.
- (7) Die Dissertation kann von der bzw. dem Promovierenden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

### § 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird vom Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachtern aus dem Personenkreis nach § 7 Abs. 2 und 3 vorgelegt. In der Regel ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter zu bestellen. Als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann auf begründeten Antrag auch eine Professorin oder ein Professor oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent einer anderen Fakultät der RUB oder einer anderen Hochschule bestellt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor.
- (2) Die Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten:
- summa cum laude (mit Auszeichnung)
  - magna cum laude (sehr gut)
  - cum laude (gut)
  - rite (genügend)

- non rite (nicht genügend).
- (3) Unterscheiden sich die Noten der zwei Gutachten um mehr als eine Note oder empfehlen nicht beide Gutachten die Annahme, so muss der Promotionsausschuss zwecks Erstellung eines weiteren Gutachtens eine weitere Person aus dem in § 7 Abs. 2 bestimmten Personenkreis bestellen.
- (4) Die Rücknahme der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 7 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen oder Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (6) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses, allen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät für Sozialwissenschaft durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren (Auslage) durch das Dekanat zugänglich gemacht. Die Auslage erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit für mindestens sechs Wochen, während der Vorlesungszeit für mindestens drei Wochen.
- (7) Alle zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere 14 Tage für die Abgabe der Stellungnahme bewilligen.
- (8) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen. Die Annahme der Dissertation kann mit der Erteilung von Auflagen zur Verbesserung oder Überarbeitung von Teilen der Dissertation für die Drucklegung verbunden werden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Beratung teilnehmen.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr und spätestens vor Ablauf von zwei Jahren eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig. Die Ablehnung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

### **§ 13 Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Dieser liegt in der Regel an einem Tag innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters oder des nächsten Semesters. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.

- (2) Die Disputation besteht aus einem höchstens 15 Minuten dauernden Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über Grundlagen, Methodik und Relevanz der Erkenntnisse ihrer/seiner Dissertation und einer daran anschließenden, in der Regel 60-minütigen Diskussion mit der Promotionskommission über die Thematik der Arbeit und damit zusammenhängende fächerübergreifende Probleme unter Bezug auf die drei nach § 9 Abs. 1 Ziffer 9 festgelegten Fachgebiete. Das Referat soll die Fähigkeit zu einer komprimierten Darstellung der eigenen Forschungsergebnisse in einem sozialwissenschaftlichen Gesamtzusammenhang belegen. Die Diskussion soll der Feststellung dienen, dass die bzw. der Promovierende aufgrund wissenschaftlicher Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und fachübergreifende Bezüge herzustellen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 10 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (4) Die Disputation wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Das Frage- und Rederecht steht nur den Mitgliedern der Promotionskommission zu. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Promotionskommission bewertet das Ergebnis der Disputation nach § 12 Abs. 2. Werden die Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden von zwei oder mehr Mitgliedern der Promotionskommission aus dem in § 7 Abs. 2 oder 3 bestimmten Personenkreis mit „non rite“ bewertet, so ist die Disputation nicht bestanden.
- (6) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 14 Beurteilung der Promotion**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt. Wird dies von zwei oder mehr Mitgliedern der Promotionskommission aus dem in § 7 Abs. 2 oder 3 bestimmten Personenkreis verneint, so ist die Disputation nicht bestanden.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat nach § 12 Abs. 2.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Dabei soll das Prädikat für die Dissertation mit zwei Dritteln, das der Disputation mit einem Drittel gewichtet werden.
- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben. Dieses Gesamtprädikat kann nur bei Einstimmigkeit der Kommissionsmitglieder verliehen werden, die Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaft sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit. Bei Nichtbestehen („non rite“) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren; eine schriftliche

Mitteilung hierüber geht der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

### **§ 15 Rechtsmittel**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

### **§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung**

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
- a. von 80 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
  - b. von drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder
  - c. im Falle einer kumulativen Dissertation nach § 11 Abs. 6 von drei Exemplaren jedes veröffentlichten Beitrags in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem wissenschaftlichen Sammelband, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Zeitschrift oder des Sammelbandes über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

- d. von einem Exemplar in kopierfähiger Maschinschrift und drei elektronischen Versionen der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen von Buchstaben a) und b) ist zusätzlich eine textidentische elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt. Soll die Veröffentlichung in einer Fassung geschehen, die vom Wortlaut der von der Promotionskommission akzeptierten Fassung abweicht oder sind Druckauflagen gemäß § 12 Abs. 5 gemacht worden, so ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Gutachterinnen und der Gutachter und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen.

- (3) Bei der Art der Veröffentlichung nach Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens zu geschehen. Auf Antrag verlängert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Über eine weitere Fristverlängerung muss der Promotionsausschuss beschließen.

#### **§ 17 Promotionsurkunde Führung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft unterzeichnet. Die Urkunde enthält den Namen, Geburtstag und Geburtsort der bzw. des Promovierten, den Titel der Dissertation, den erlangten Doktorgrad sowie das Gesamtprädikat und wird auf das Datum der Disputation datiert.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 2 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
  - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
  - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
  - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.

- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter der promotionsführenden Einrichtung.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

### **§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren**

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

### **§ 19 Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaft kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Der Fakultätsrat wählt zur Vorbereitung der Ehrenpromotion einen besonderen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.
- (3) Zum Beschluss über den Vollzug der Ehrenpromotion bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

### **§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde**

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Abs. 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

### **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 der Promotionsordnung der Fakultät vom 15.10.2010 (in der zuletzt gültigen Fassung vom 24.05.2012) angenommen worden sind, können innerhalb einer Frist von drei Jahren die Zulassung zur Promotion nach der Ordnung von 2010 beantragen. Sie können auch die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der neuen Ordnung beantragen und gelten dann als angenommen im Sinne des § 5 dieser Ordnung.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1483

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 01.06.2022.

Bochum, den 04.07.2022

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

## Anlage 1 – Betreuungsvereinbarung

FAKULTÄT FÜR SOZIALWISSENSCHAFT

RUHR  
UNIVERSITÄT  
BOCHUM

RUB

### BETREUUNGSVEREINBARUNG

zwischen

(Promovendin/Promovend) \_\_\_\_\_

(Erstbetreuerin/Erstbetreuer) und \_\_\_\_\_

(Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer) \_\_\_\_\_

zur Unterstützung bei der Erstellung einer Promotion mit dem Arbeitstitel

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- 1) Betreuung und strukturierte Promotion
  - a) Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (mindestens einmal im Semester) über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens aus. Auf Wunsch der/des Promovierenden kommentieren die Betreuerinnen/ Betreuer die zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen gelieferten Beiträge umfassend in mündlicher und/oder schriftlicher Form.
  - b) Das Betreuungsverhältnis ist unabhängig davon, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit der Ruhr-Universität Bochum oder eine sonstige Promotionsfinanzierung vorliegt.
  - c) Leistungen im Rahmen der Strukturierten Promotion werden von den Promovierenden eigenverantwortlich auf beiliegendem Formblatt dokumentiert.
- 2) Gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und Nachwuchsförderung
  - a) Promovierende/Promovierender und Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Ruhr-Universität Bochum.
  - b) Ist die/der Promovierende am Lehrstuhl oder Institut einer/eines Betreuenden beschäftigt, soll sie/er nach Möglichkeit mit Dienstaufgaben betraut werden, die einen Bezug zu ihrer/ seiner Dissertation aufweisen. Ihr/Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das Promotionsvorhaben voranzutreiben.
  - c) Die Betreuenden und die Fakultät fördern die wissenschaftliche Selbstständigkeit der/des Promovierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die
    - i) Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungen, Kongressen, Graduiertenkollegs, Research Schools sowie Veranstaltungen der Fachverbände,
    - ii) Unterstützung selbst organisierter Zusammenarbeit der/des Promovierenden mit anderen Promovierenden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Netzwerken etc.,
    - iii) Einräumung der Freiheit zur eigenständigen Publikation selbst erarbeiteter Forschungsergebnisse.
- 3) Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen der/des Promovierenden und der Betreuenden an den Promotionsausschuss weitergeleitet.

Datum und Unterschriften:

(Datum, Promovendin/Promovend) \_\_\_\_\_

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer) \_\_\_\_\_

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer) \_\_\_\_\_

## Anlage 2 – Nachweis über strukturierte Promotion

**FAKULTÄT FÜR SOZIALWISSENSCHAFT**

**RUHR  
UNIVERSITÄT  
BOCHUM**

**RUB**

### STRUKTURIERTE PROMOTION

#### Promovendin/Promovend

Name: \_\_\_\_\_

Arbeitstitel der Promotion: \_\_\_\_\_

Erstbetreuerin/Erstbetreuer: \_\_\_\_\_

Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer: \_\_\_\_\_

#### 1. Promotionskolloquium

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Präsentation des Vorhabens am: \_\_\_\_\_

Ggf. Befreiungsgründe: \_\_\_\_\_

Unterschrift Betreuerin/Betreuer: \_\_\_\_\_

#### 2. Vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich Theorie/Methoden

Anbieter: \_\_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Bericht im Promotionskolloquium am: \_\_\_\_\_

#### 3. Vertiefende Veranstaltung in einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet

Anbieter: \_\_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Bericht im Promotionskolloquium am: \_\_\_\_\_

Ggf. Anerkennung folgender Studien: \_\_\_\_\_

#### 4. Sozialwissenschaftliches Kolloquium der Fakultät

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Bericht im Promotionskolloquium am: \_\_\_\_\_

Ggf. Befreiungsgründe: \_\_\_\_\_

Unterschrift Betreuerin/Betreuer: \_\_\_\_\_

**Anlage 3 – Muster für das Titelblatt der Dissertation**

XX  
XX  
XX  
(Titel der Dissertation)

Inauguraldissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Doktors der Sozialwissenschaft der  
Ruhr-Universität Bochum  
- Fakultät für Sozialwissenschaft -

vorgelegt von

XXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
(Vorname und Name des/der Verfasser/in)

aus XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
(Geburtsort des/der Verfasser/in)

Bochum 20XX  
(Jahr der Fertigstellung der Dissertation)

#### **Anlage 4 – Ergänzende Ausführungen zu § 11 Abs. 6 Buchstabe f**

Für eine kumulative Dissertation nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 04.07.2022 können im Fachgebiet Sozialökonomik / Sozialpolitik anstelle der Bestimmungen nach Buchstaben a bis e des genannten Paragraphen die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum (in der jeweils gültigen Fassung) gelten.

Gemäß § 11 Abs. 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 20.01.2017 lauten diese Bestimmungen in der aktuell gültigen Fassung:

„An Stelle der Monografie können mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen als Dissertation (kumulative Dissertation) zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen nach § 2 genügen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Dieser ist in einer Einleitung sowie einer Zusammenfassung zu der mit einem Titel zu versehenen kumulativen Dissertationsschrift darzustellen. Die kumulative Dissertationsschrift, für die die Gutachterinnen bzw. Gutachter begründet darlegen müssen, dass sie – in zusammenfassender Würdigung – den Anforderungen nach § 2 genügt, muss mindestens drei Abhandlungen enthalten, von denen wenigstens eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden allein verfasst wurde. Der Einleitung zur kumulativen Dissertationsschrift ist eine Übersicht voranzustellen, aus der die folgenden Angaben ersichtlich sind:

1. Autoren der Einzelbeiträge,
2. Titel der Einzelbeiträge,
3. Publikationsstand der Einzelbeiträge.“

§ 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft entspricht in der aktuell gültigen Fassung – mit Ausnahme des fehlenden Einschubs „im Bereich der Sozialwissenschaft“ – dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 04.07.2022.